



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Religions- und Kulturwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Juli 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Religions- und Kulturwissenschaft wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Religions- und Kulturwissenschaft vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten Kenntnisse weltanschaulicher Traditionen und Strömungen sowie die Fähigkeit, Interferenzen zwischen Wissenschafts- und Religionsgeschichte zu erkennen und Religion als empirisch auffindbare Handlungen, Äußerungen, Fakten zu erkennen und zu beschreiben und diese empirischen Daten in die kulturelle Komplexität rückzuverorten und Religion als Faktor kultureller Dynamiken zu beschreiben.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und eine schriftliche Erörterung zur Religionswissenschaft als Kulturwissenschaft als Grundlage für das Auswahlgespräch;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit detaillierter Angabe aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Erststudium und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records mit Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses mit detaillierter Angabe aller im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten vorzulegen; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Religionswissenschaft und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der

Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser und einem dem Angebot im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Bewerbungszeitpunkt entsprechenden religionswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 ECTS-Punkten im Erststudium vorlegen, gelten sofort als geeignet. ²Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem mündlichen Auswahlgespräch teil. ³Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert 30 Minuten. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Satz 3 genannten Kompetenzen unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(4) ¹Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Religions- und Kulturwissenschaft ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 3 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Religions- und Kulturwissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Religions- und Kulturwissenschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2012/2013 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 1. August 2012.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2012.

München, den 23. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2012.